

Die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach dem WaffG – Merkblatt –



Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13, 14 AWaffV geregelt. Grundsätzlich gilt demnach:

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer eine in § 36 WaffG i.V.m. §§ 13-14 AWaffV genannte Vorkehrung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht sogar eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Weiterhin führt die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit zum Widerruf aller waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Nachweis der Aufbewahrung

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 S. 1 WaffG).

Der Nachweis kann durch Vorlage des Nachweisformulars mit entsprechenden Anlagen erfolgen. Dies können zum einen aussagekräftige Kaufbelege sein, d.h. Lieferscheine oder Rechnungen mit Angaben zu dem Erwerber und der Sicherheitsstufe des Behältnisses. Zum anderen kann der Nachweis auch erbracht werden indem aussagekräftige Lichtbilder, d. h. Fotos des Raumes in seiner gesamten Betrachtungsweise, des Sicherheitsbehältnisses im geschlossenen und geöffneten Zustand sowie der angebrachten Zertifizierungen des Typenschildes vorgelegt werden.

Sicherheitsbehältnisse

Der § 36 WaffG wird durch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (§ 13 AWaffV) näher spezifiziert. Mit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2017 dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen nur noch in Sicherheitsbehältnissen mit dem Widerstandsgrad 0 oder I (DIN/EN 11431-1) aufbewahrt werden.

Die Konkretisierungen und Erläuterung der notwendigen Schutzbehältnisse erfolgt durch den § 13 Abs. 2 AWaffV. Demnach hat, wer Waffen oder Munition besitzt, diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

Sicherheitsbehältnisse mit Widerstandsgrad / Sicherheitsstufe	Gewicht	Anzahl & Art der verwahrten Schusswaffen / Munition*		
		Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1)	< 200 kg	unbegrenzte Anzahl	bis zu 5	unbegrenzte Anzahl
Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1)	ab 200 kg	unbegrenzte Anzahl	bis zu 10	unbegrenzte Anzahl
Widerstandsgrad I (DIN/EN 1143-1)		unbegrenzte Anzahl	unbegrenzte Anzahl	unbegrenzte Anzahl
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss		-	-	unbegrenzte Anzahl

* Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Abs. 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben u.a. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 A 1 UA 1 Nr. 1.3 - 1.3.4 WaffG außer Betracht.

Bestandsschutz/Besitzstandswahrung von Sicherheitsbehältnissen ab dem 06.07.2017

Für Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufe A und B (VDMA 24992), die vor dem 06.07.2017 angeschafft, waffenrechtlich genutzt und bei der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden, ist im Zuge der Waffenrechtsnovellierung ein Bestandsschutz eingeräumt worden.

Ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (06.07.2017) können bereits genutzte und nachgewiesene A- und B-Schränke durch folgenden Personen weitergenutzt werden:

- vom bisherigen Besitzer und
- von berechtigten Personen, für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft.

Für die bereits genutzten Sicherheitsbehältnisse dieser Kategorien gelten die folgenden Aufbewahrungsregelungen fort:

Sicherheitsbehältnisse mit Widerstandsgrad / Sicherheitsstufe	Anzahl & Art der verwahrten Schusswaffen / Munition		
	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Sicherheitsstufe - B - (VDMA 24992) ohne Innenfach	unbegrenzte Anzahl	bis zu 5 (außer es besteht eine Verankerung gegen Abriss von min. 200 kg, dann 10)	-
Sicherheitsstufe - B - (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach	unbegrenzte Anzahl	bis zu 5 (außer es besteht eine Verankerung gegen Abriss von min. 200 kg, dann 10)	unbegrenzte Anzahl im Innenfach
Sicherheitsstufe - A - (VDMA 24992)	unbegrenzte Anzahl	-	unbegrenzte Anzahl im Innenfach
Sicherheitsstufe - A - (VDMA 24992) mit Innenfach der Sicherheitsstufe B	unbegrenzte Anzahl	Bis zu 5 im Innenfach	unbegrenzte Anzahl im Innenfach